

# Landschaftspflegerischer Begleitplan

## - Textteil -

### FESTSTELLUNGSENTWURF

### BAB A7, Ulm – Füssen (Reutte)

### I. Streckenentwässerung der BAB A7 Neubau der Entwässerungseinrichtungen im Bereich WSG Woringen und Memmingen

Str.-km 897,508 bis 901,265  
A7\_1020\_2,437 – A7\_1040\_1,293

<p>Aufgestellt: 22.07.2021 Niederlassung Südbayern Außenstelle Kempten</p>  <p>Tobias Ehrmann Außenstellenleiter Kempten</p>	

**Auftraggeber:**

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Südbayern | Außenstelle Kempten  
Rottachstraße 11  
87439 Kempten

**Betreuung:**

Dipl.-Ing. (FH) S. Zulauf

**Auftragnehmer:**

Horstmann + Schreiber  
Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekten  
General-von-Nagel-Straße 1  
85354 Freising

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. D. L. Schreiber  
M. Sc. (TUM) S. Pschonny  
Dipl.-Ing. (FH) C. Hoßfeld  
Dipl.-Ing. Th. Heinemann



*D. L. Schreiber*

Freising, im Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Übersicht über die Inhalte des LBP .....	1
1.2	Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen .....	1
1.3	Kurzbeschreibung des Plangebiets .....	2
1.4	Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Plangebiet .....	4
1.5	Planungshistorie .....	5
<b>2</b>	<b>Bestandserfassung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Methodik und Datengrundlagen für die Bestandserfassung.....	6
2.1.1	Aussagen des Regionalplans .....	8
2.1.2	Aussagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan	8
2.1.3	Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Unterallgäu.....	8
2.2	Methodik der Bestandsbewertung und Begriffsdefinitionen.....	9
2.2.1	Bezugsraum .....	9
2.2.2	Planungsrelevante Funktionen der einzelnen Schutzgüter.....	9
2.2.3	Planungsrelevanz .....	11
2.2.4	Betroffenheit.....	11
2.3	Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen in den Bezugsräumen .....	11
2.3.1	Bezugsraum 1 (Offene Agrarlandschaft entlang der A7 bei Woringen).	11
<b>3</b>	<b>Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen</b> .....	<b>15</b>
3.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen .....	15
3.1.1	Ingenieurbauwerke .....	15
3.1.2	Optimierung des Vorhabens hinsichtlich baubedingter Inanspruchnahme (Beschränkung des Baufelds).....	15
3.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen .....	15
3.3	Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	17
3.4	Betroffene Schutzgutfunktionen unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	17
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse/Eingriffsermittlung</b> .....	<b>18</b>
4.1	Methodik der Konfliktanalyse .....	18
4.2	Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten.....	18
4.3	Zusammenfassung der Schutzgüter pro Bezugsraum mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen .....	26
4.3.1	Bezugsraum 1 (Offene Agrarlandschaft entlang der A7 bei Woringen).	26
<b>5</b>	<b>Maßnahmenplanung</b> .....	<b>27</b>
5.1	Ableitung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.....	27
5.1.1	Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange .....	27

5.1.2	Allgemeine Zielsetzungen.....	27
5.1.3	Erläuterungen zum ermittelten Kompensationsbedarf nach Unterlage 9.3 .....	28
5.1.4	Beschreibung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes.....	29
5.1.5	Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild .....	29
<b>5.2</b>	<b>Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept .....</b>	<b>30</b>
<b>5.3</b>	<b>Maßnahmenübersicht.....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>Gesamtbeurteilung des Eingriffs .....</b>	<b>33</b>
<b>6.1</b>	<b>Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)..</b>	<b>33</b>
<b>6.2</b>	<b>Betroffenheit von Schutzgütern und -objekten.....</b>	<b>34</b>
6.2.1	Natura 2000-Gebiete .....	34
6.2.2	Weitere Schutzgebiete und -objekte .....	34
<b>6.3</b>	<b>Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG .....</b>	<b>35</b>
<b>6.4</b>	<b>Abstimmungsergebnisse mit Behörden .....</b>	<b>35</b>
<b>7</b>	<b>Erhaltung des Waldes nach Waldrecht .....</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Literatur/Quellen .....</b>	<b>37</b>
<b>8.1</b>	<b>Verzeichnis der verwendeten Unterlagen.....</b>	<b>37</b>
<b>8.2</b>	<b>Technische Regelwerke .....</b>	<b>38</b>

#### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1	DTV-Werte für die Straßen im Plangebiet (SVZ 2015).....	3
Tabelle 2	Datengrundlagen .....	6
Tabelle 3	Wertgebende und planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten mit Aussagen zu Betroffenheit.....	21
Tabelle 4	Wirkfaktoren und deren Dimensionen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.....	23
Tabelle 5	Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen .....	31
Tabelle 6	Beanspruchte Biotop und deren Wiederherstellbarkeit.....	34

## Verwendete Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AN	Auftragnehmer
ASK	Artenschutzkartierung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
(Bay) LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Bay) LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
(Bay) LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
(Bay) LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
(Bayer.) BK	(Bayerische) Biotopkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstyp(en) (gem. Biotopwertliste)
CEF	continuous ecological functionality
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tierarten im räumlichen Zusammenhang
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen
EU-VSchRL/VSRL	Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (EG-Vogelschutz-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FNP	Flächennutzungsplan
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung der StMI, StMWVT, StMELF, StMAS u. StMLU, Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“
GIS	Geographisches Informationssystem
Gmkg.	Gemarkung
HNB	Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungsbezirk
i. S. d./ v.	im Sinne der/des/ von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kr	Kreisstraße
LB	geschützter Landschaftsbestandteil
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr.	Landkreis
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
PG	Plangebiet
RP	Regionalplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
s. o.	siehe oben
St	Staatsstraße
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (ab 2003: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz/ StMUGV)
SVZ	Straßenverkehrszählung
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WP	Wertpunkt(e) (gem. Biotopwertliste)
WSG	Wasserschutzgebiet

## Abkürzungen zum Artenschutz

ASK	Artenschutzkartierung
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	R extrem selten
	V Vorwarnliste
	D Daten unzureichend
	n. b. nicht bewertet
FFH(-RL)	FFH-Richtlinie
	II Arten des Anhangs II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
	IV Arten des Anhangs IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
VSRL	Vogelschutz-Richtlinie
	X geschützt nach EU-Vogelschutz-Richtlinie
	I Arten des Anhangs I
§ 7	§ 7 BNatSchG
	bg besonders geschützte Arten (Abs. 2 Nr. 13)
	sg streng geschützte Arten (Abs. 2 Nr. 14)
338	A Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, geändert durch EG-Verordnung Nr. 709/2010 vom 22. Juli 2010

## Angeführte Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zur Neufassung vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013, in Kraft seit dem 1. September 2014
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
16. BImSchV	16. Bundesimmissionsschutzverordnung
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau, 2013
ESAB	Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, 2006

ESLa	Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft, 2003
EU-VSchRL/VSRL	Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (EG-Vogelschutz-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
H LPM	Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, 2013
	Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, 2000
Musterkarten LBP	Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2011
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999
Richtlinie 79/409/EWG	EU-Vogelschutz-Richtlinie – s. o.
Richtlinie 92/43/EWG	Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie – s. o.
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011
Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern	Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Az.: IIZ7-4021.3-001/08 vom 31.05.2013).
Verordnung (EG) Nr. 338/97	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013

## 1 Einleitung

### 1.1 Übersicht über die Inhalte des LBP

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern (Außenstelle Kempten), plant den Neubau der westlichen Streckenentwässerung entlang der A7 bei Woringen von Str.-km 897,508 bis Str.-km 901,265, sowie die Einrichtung von zwei Versickerungsbecken (Becken Ost und Becken West). Die Maßnahme befindet sich nahezu komplett in den Wasserschutzgebieten Woringen und Memmingen und hat eine Länge von ca. 3,75 km. Konkret sind die Schutzgebietszonen III a und III b der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen betroffen. Das Plangebiet umfasst ca. 16 ha und verläuft, bis auf dem Bereich des Beckens Ost, größtenteils westlich der A7.

Die Methodik des LBPs beinhaltet eine Bestandserfassung und -bewertung, eine Konflikterfassung sowie die Entwicklung von bautechnischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Dies sind die Grundlagen der LBP-Maßnahmenplanung (Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen), die als integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Erfordernisse aus Gestaltungsaspekten, aus der Eingriffsregelung sowie dem europäischen Habitat- und Artenschutz resultieren. Der LBP besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage 9.1	Maßnahmenplan (Maßstab 1 : 1.000)
Unterlage 9.2	Maßnahmenblätter
Unterlage 9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
Unterlage 19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
Unterlage 19.1.2	Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1 : 1.000)

Weitere umweltfachliche Untersuchungen der Unterlagen zum Feststellungsentwurf sind:

Unterlage 19.3	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Unterlage 19.4	Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Der vorliegende Textteil ergänzt den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit naturschutzfachlich vertiefenden Aussagen. Hier werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bewertung, der Konfliktdanalyse, die Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Maßnahmenplanung erläutert und begründet. Die wichtigsten Ergebnisse des LBPs sind in Unterlage 1 eingearbeitet

### 1.2 Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde daher gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer

Begleitplan (LBP) als Bestandteil der Fachplanung aufgestellt. Parallel wurde ein Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet (Unterlage 19.3).

Als Eingriff in Natur und Landschaft sind definiert: die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vorrangig werden im vorliegenden LBP die Einflüsse auf die **biologische Vielfalt**, die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** einschließlich der **Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter** sowie die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** sowie der **Erholungswert von Natur und Landschaft** behandelt. Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes und der Land- und Forstwirtschaft, die nach anderen Fachgesetzen und Verordnungen (z. B. WHG, BImSchG) zu berücksichtigen sind, werden hier nur behandelt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt, mit den Naturgütern, mit der vorgefundenen Tier- und Pflanzenwelt, mit dem Landschaftsbild oder dem Erholungswert des Plangebiets stehen.

Die methodische Vorgehensweise dieses LBP folgt prinzipiell den aktuellen Vorgaben der in der Ausgabe 2011 vorliegenden „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ und den „Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, in der für Bayern geltenden Fassung (gemäß Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Az.: IIZ7-4021.3-001/08 vom 31.05.2013).

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundene Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der technischen Planung mit (Übergabe-)Stand vom 15.04. und 27.05.2019 und der am 01.09.2014 in Kraft getretenen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet (PG) umfasst ca. 16 ha und liegt größtenteils westlich der A7. Ein kleiner Teil am nördlichen Ende liegt zudem östlich der A7 (Entwässerungsbecken). Das PG befindet sich im Gemeindegebiet von Woringen (verwaltungs-politisch Regierungsbezirk Schwaben und Landkreis Unterallgäu).

Das PG befindet sich in der **naturräumlichen Haupteinheit** Donau-Iller-Lech-Platten (D64, nach SSYMANK), Untereinheit Unteres Illertal (044, nach ABSP).

Die vorwiegende geologische Einheit ist Schotter aus der Würmeiszeit. Im nördlichen Teil des Plangebiets liegen jedoch auch Ablagerungen aus Mergel, Lehm, Sand und Kies vor. Der Großteil des Plangebietes wird durch die **Bodentypen** Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm über Carbonatsandkies bis -schluffkies bestimmt. Ein kleiner Bereich am nördlichen Ende des Plangebiets besteht außerdem aus Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm mit carbonathaltigem Untergrund.

Der Zeller Bach ist das einzige **Fließgewässer** im PG. Er wird im nördlichen Bereich auf Höhe der Biogasanlage durch die A7 gequert. In der Gewässerstrukturkartierung (Quelle: BAYLFU) wird der Zeller Bach als sehr stark verändert bewertet.

Das **Klima** des Plangebietes zeichnet sich durch eine Jahresmitteltemperatur von 7 - 8 C° aus. Die Jahresniederschläge liegen zwischen 950 und 1.100 mm.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** entspricht größtenteils einem Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald. Im nördlichen Bereich des Plangebiets kommt auf kleiner Fläche auch Zittergras-seggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald vor.

Die **reale Vegetation** wird stark von landwirtschaftlicher Nutzung entlang der A7 dominiert, welche überwiegend aus intensiv genutzten Äckern und Grünländern besteht. Bis auf den Zeller Bach mit Begleitgehölzen im Norden ist die Flur gering bis gar nicht strukturiert. An Bebauung finden sich wenige verstreut liegende landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Einzelgebäude im Außenbereich).

Die **Erholungseignung** des Plangebiets beschränkt sich auf zwei, die Autobahn unterführende, örtliche Radwanderwege. Einrichtungen für die Erholungsnutzung oder den Fremdenverkehr sind nicht vorhanden.

Die **Vorbelastung durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen** ist zum einen durch die A7 gegeben, zudem endet an der AS Woringen die Kreisstraße MN 22  
Tabelle 1 enthält die DTV-Werte für die beiden Straßen nach SVZ 2015.

**Tabelle 1 DTV-Werte für die Straßen im Plangebiet (SVZ 2015)**

<b>Straße</b>	<b>DTV-Wert, alle Kfz</b>	<b>Anteil SV</b>
A7 (AS Memmingen Süd bis AS Woringen)	39.734	7,7 %
A7 (AS Woringen bis AS Bad Grönenbach)	39.343	7,3 %
Kr MN 22 (Einmündung Kr MN 19 Woringen bis Einmündung Kr MN 18 Wolfertschwenden)	1.893	20,8 %

Das **Landschaftsbild** ist geprägt durch die A7 und die autobahnbegleitenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in weitgehend ebener Lage. Strukturierende Gehölze kommen lediglich autobahnbegleitend und entlang des Zeller Bachs vor. Die Landschaft ist durch einen weiten Horizont mit guten Blickbeziehungen zum Woringer Wald und in die Alpen gekennzeichnet.

## 1.4

### **Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Plangebiet**

#### **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete als besondere Schutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG**

Im Plangebiet kommen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nach § 32 BNatSchG vor.

#### **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG**

Als Ergebnis der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung gemäß BayKompV von Mai 2019 sind gesetzlich geschützte Biotope im oben genannten Sinne vorhanden. Diese sind zum Teil Bestandteil der amtlich kartierten Biotope. Wie im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2, vermerkt, sind dies:

- Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (GH6430)<sup>1</sup>

Im Plangebiet kommen zudem weitere Biotoptypen (nicht gesetzlich geschützt) nach der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern vor. Dies sind:

- Gewässer-Begleitgehölze, linear (WN00BK)
- Initiale Gebüsche und Gehölze (WI00BK)

Am 01.08.2019 trat das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) in Kraft. Dabei wurde der Art. 23 (gesetzlich geschützte Biotope) um zwei Nummern ergänzt. Nr. 6: extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Nr. 7: arten- und strukturreiches Dauergrünland. Im Plangebiet kommen weder extensiv genutzte Obstbaumwiesen noch arten- und strukturreiches Dauergrünland (im Sinne eines LRT 6510) im Plangebiet vor.

#### **Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich deren Lebensstätten gemäß § 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG**

Nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG genießen in der freien Natur sämtliche „Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche“ ganzjährig den Schutz vor Rodung, Abschneiden, Fällen oder erheblichen Beeinträchtigungen in sonstiger Weise. Nach BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 2 ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

---

<sup>1</sup> Nach Hinweis der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben vom 28.03.2022 wurde überprüft, ob in dieser Hochstaudenflur Raupenfutterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (Anhang-IV-Art) vorkommen. Nach Durchsicht der damaligen Kartiererergebnisse, kann ausgeschlossen werden, dass in dem zu überbauenden, naturschutzfachlich geringer wertigem Grabenabschnitt, der zudem nicht biotopkartiert ist, Rauhaariges Weidenröschen oder Nachtkerze in für den Schwärmer geeigneter Anzahl oder Ausprägung vorkommen.

dürfen auch Röhrichte nicht in diesem Zeitraum zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Rückschnitt von Röhrichten nur in Abschnitten erlaubt.

### **Schutzgebiete nach dem Bayerischen Waldgesetz**

Im Plangebiet kommen keine Schutzgebiete nach dem BayWaldG vor.

### **Wasserschutzgebiete (gemäß Art. 31 BayWG)**

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Trinkwasserschutzgebiet „Benningen“. Die südlichen Bereiche liegen zusätzlich im Trinkwasserschutzgebiet „Woringer Gruppe“. Konkret sind dabei die Schutzgebietszonen III a und III b betroffen. Als wassersensibler Bereich ist der nördliche Teil (ca. 150 m vom nördlichen Ende) des Plangebiets definiert. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt, so dass Landnutzungen beeinträchtigt werden können. Im Unterschied zu Überschwemmungsgebieten kann hier kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Hochwasserabflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (in den Unterlagen 19.1.2 und 9.1 nicht extra dargestellt).

### **Ökoflächenkataster des BAYLFU**

An das Plangebiet grenzen drei Ausgleichs- und Ersatzflächen an. Dies sind zum einen zwei Ausgleichs- und Ersatzflächen für das Projekt „Neubau einer Produktions- und Lagerhalle Fa. Pfalzer und Vogt“; zum anderen die Ausgleichs- und Ersatzfläche für das Projekt „BP PV-Anlage Woringen - Darast Nordost II“ (BAYLFU).

### **Schutzgebiete nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz**

Im Plangebiet liegen zwei Vermutungsflächen für Bodendenkmäler. Die nördliche der beiden Flächen liegt am Standort der beiden geplanten Versickerungsbecken. Dort sind Gruben unbekannter Zeitstellung vermerkt, die östlich der A7 zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch erkennbar waren (V-7-8027-0011 „Trichtergrubenfeld“). Bei der südlich daran angrenzenden Fläche wurde aufgrund der Nähe zu einem östlich der Autobahn befindlichen vorgeschichtlichen Friedhof eine Eintragung vorgenommen (V-7-8027-0012 „Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen“). Im Bereich der Verkehrsfläche mit Autobahnnebenflächen kann davon ausgegangen werden, dass keine Bodendenkmäler auftreten.

## **1.5 Planungshistorie**

Gemäß Kapitel 2.1, Unterlage 1, wurde in einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 02.05.2011 gefordert, die bestehenden Versickeranlagen von Niederschlagswasser dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Daraufhin wurden als erste Maßnahme die vorhandenen im Mittelstreifen der Autobahn liegenden Kanäle saniert. Dann erfolgte eine Voruntersuchung, in der verschiedene Varianten zur Ertüchtigung der übrigen Entwässerungssituation ausgearbeitet und abgewogen wurden. Im Bauentwurf vom 27.01.2016 wurden diese Varianten erläutert und dargestellt. Die Vorzugsvariante 4a wurde im Anschluss daran weiter ausgearbeitet. Dies ist die hier zugrundeliegende technische Planung (Stand 11.02.2021).

## 2 Bestandserfassung

### 2.1 Methodik und Datengrundlagen für die Bestandserfassung

Das Plangebiet wurde mit einem Korridor von ca. 30 m westlich der A7 festgelegt. Zusätzlich wurde der Bereich zwischen A7 und Zellerbach östlich der Autobahn und der aufgelassene Parkplatz „Woringen“ für die geplanten Entwässerungsbecken dem Plangebiet hinzugefügt. Das benötigte Baufeld bestimmt die Außengrenze des vegetationskundlich relevanten Wirkraums (zur Anwendung des Biotopwertverfahrens). Somit umfasst der Wirkraum alle Flächen, die von anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV betroffen sein können. Aufgrund der geringen Breite des Plangebiets entspricht das Plangebiet im vorliegenden Fall dem Wirkraum.

Im Wirkraum (ca. 16 ha) erfolgte im Mai 2019 die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen auf der genauesten Ebene des Kartierschlüssels der Biotopwertliste. Ebenso wurden die Daten der amtlichen Biotopkartierung Bayerns und der ASK (einschließlich der Fledermausfunde) ausgewertet.

Zur besseren Beschreibung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden 2019 Kartierungen zur Avifauna, Fledermäusen, und zu den Einzelarten Biber, Otter und Haselmaus durchgeführt. Zusätzlich wurden Baumhöhlen und Horste erfasst. Neben den selbst durchgeführten Fachleistungen wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die ausgewerteten, relevanten Daten- und Informationsgrundlagen.

**Tabelle 2 Datengrundlagen**

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
<b>Allgemeines</b>			
Kataster, Verwaltungsgrenzen	Bayerische Vermessungsverwaltung	2018	Erhalten von ABDS
Orthophotos	Bayerische Vermessungsverwaltung	2018	Erhalten von ABDS
Regionalplanung (Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge etc.)	Regionalverband Donau-Iller	1987; letzte Teilfortschreibung 2015	Download 4/2019
Flächennutzungsplan	Gemeinde Woringen	01/1989	Erhalten von Gemeinde Woringen
Denkmalgeschützte Objekte	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BAYLFD)	09/2019	Beteiligung BAYLFD, online-Recherche im Bayerischen Denkmal-Atlas 2019

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
<b>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</b>			
Schutzgebiete (Natura 2000- Gebiete etc.)	Bayerisches Landesamt für Umwelt (BAYLFU)	04/2019	Download 04/2019
Geschützte und sonstige Biotope, Bestandssituation	Amtliche Biotopkartierung des BAYLFU (2012)	04/2019	Download 04/2019
	ABSP Biotop- und Nutzungsty- penkartierung nach Biotopwertliste	03/1999 05/2019	Download 08/2015 Leistung vom AN
Faunistische Daten	ABSP	03/1999	Download 08/2015
	ASK-Daten des BAYLFU Faunistische Kartierung (Baumhöhlen- und Horstkartierung, Vögel, Fledermäuse Biber, Otter, Haselmaus)	03/2019 2019	Erhalten v. BAYLFU Leistung vom AN
<b>Boden</b>			
Geologie, Bodenkunde	UmweltAtlas des BAYLFU	04/2019	online-Recherche
Bodendenkmäler	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BAYLFD)	04/2019	Beteiligung BAYLFD, online-Recherche im Bayerischen Denkmal-Atlas 2019
<b>Wasser</b>			
Wasserschutzge- biete, Überschwemmungsg ebiete, wassersensible Bereiche	UmweltAtlas und Informationsdienst Überschwem- mungsgefährdete Gebiete des BAYLFU	01/2019	online-Recherche 2019
Gewässerstrukturkart ierung	FIS-Natur Online	2017	online-Recherche 2019
<b>Klima/ Luft</b>			
Klimadaten	BAYLFU (Karte des LWF/DWD)	2000	Download 04/2019
<b>Landschaftsbild/Erholung</b>			
Landschaftsprägen-	Horstmann + Schreiber,	05/2019	Leistung vom AN

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
de Strukturelemente	Geländeerhebung		
Rad- und Wanderwege	BayernAtlas	04/2019	online-Recherche 2019

### 2.1.1 Aussagen des Regionalplans

Im Regionalplan der Region Donau-Iller (Planungsregion 15), zuletzt geändert 2015 sind keine das PG betreffenden Informationen enthalten. Am südlichen Ende schließt jedoch ein Vorranggebiet für den Kies-/Sand-Abbau (KS-UA-9) an.

### 2.1.2 Aussagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Der **Flächennutzungsplan der Gemeinde Woringen** (genehmigt 24.01.1989) hat bezüglich des Plangebietes folgende relevante Inhalte:

- Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Bereich entlang des Zeller Bachs gekennzeichnet („Landwirtschaftliche Nutzfläche mit besonderer ökologischer Bedeutung - Gewässerschutz“)
- Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine elektrische Freileitung

### 2.1.3 Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Unterallgäu

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Lkr. Unterallgäu wurde hinsichtlich ergänzender Bestandsdaten, bedeutsamer Lebensräume und vordringlich erforderlicher Naturschutzmaßnahmen ausgewertet. Die planungsrelevanten Aussagen hiervon wurden an den jeweiligen Stellen im Text kontextbezogen eingearbeitet.

Unter den übergeordneten Zielen und Maßnahmen für den Naturraum Unteres Illertal treffen kaum konkrete Aussagen auf das Plangebiet zu und Schwerpunktgebiete des Naturschutzes liegen außerhalb des PG. Aussagen, welche auf das PG zutreffen sind:

- Der Zeller Bach ist als Gebiet für die Wiederherstellung eines feuchtgebiets-typischen Arten- und Lebensraumspektrums gekennzeichnet.
- Das LIFE-Projekt „Benninger Ried“ soll zur langfristigen Sicherung des landesweit (und bundesweit) bedeutsamen Quellmooses fortgeführt werden.
- Der Offenlandcharakter in den weiten Kastentälern und deren nach Süden ziehenden Fortsätzen sollen vorrangig erhalten werden.

Allgemeine Aussagen des ABSP, die auch für das PG gelten können, sind:

- Erhalt und Optimierung der noch vorhandenen Biotopflächen, Ausweisung von Pufferzonen zum Schutz gegen Nährstoffeinträge.
- Entwicklung beidseitiger extensiv genutzter Pufferstreifen zur Verhinderung von Stoffeinträgen entlang der Gewässer.
- Sicherung und Optimierung des Gesamtkomplexes „Illertal“ als Biotopachse von überregionaler Bedeutung. Hierzu sind u. a. Maßnahmen zur Erhöhung

der Biotopdichte und Biotopqualität (Offenlandbiotope) notwendig (derzeit überwiegend intensive Grünland- oder Ackernutzung).

- Wiederherstellung/Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft.
- Verstärkte Förderung einer umweltverträglichen, natur- und ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Nutzung.

## 2.2 Methodik der Bestandsbewertung und Begriffsdefinitionen

### 2.2.1 Bezugsraum

Als Bezugsraum ist ein Ausschnitt der Landschaft mit einer weitgehend einheitlichen Ausprägung von bestimmten Strukturen und Funktionen zu verstehen, der unter Umständen auch Wechsel- und Funktionsbeziehungen zu angrenzenden Bezugsräumen aufweist.

Das Plangebiet wurde angesichts der geringen Größe als ein einzelner Bezugsraum definiert. **Der Bezugsraum 1: Offene Agrarlandschaft entlang der A7 bei Woringen** wird nachfolgend beschrieben und ist in den Unterlagen 9.1 und 19.1.2 dargestellt.

### 2.2.2 Planungsrelevante Funktionen der einzelnen Schutzgüter

Die nachfolgende Auflistung gibt gemäß GASSNER & WINKELBRANDT (2010) eine allgemein zutreffende Übersicht von Funktionen innerhalb der einzelnen Schutzgüter wieder. Für die spätere Betrachtung der Schutzgüter in den Bezugsräumen in Kapitel 2.3 werden aus den genannten Funktionen lediglich die verwendet, die für das Vorhaben im jeweiligen Bezugsraum von Bedeutung sind. Sie dienen auch dazu die Betroffenheit eines Schutzguts abzuleiten (Kap. 4.2).

#### Arten und Lebensräume (Biotop- und Habitatfunktion (B bzw. H))

- Biotopfunktion, wenn der Bestand naturschutzfachlich von Bedeutung ist oder naturschutzrechtlich geschützt ist
- Habitatfunktion definiert sich aus dem Dargebot an Lebensraum für Arten innerhalb eines Bestands. Als weitere Unterkategorien der Habitatfunktionen werden Schutzfunktion (Versteckmöglichkeiten), Ernährungsfunktion (Nahrungsbeschaffung oder als Nahrung für andere), Vernetzungsfunktion (bei linearen Lebensräumen oder Trittsteinbiotopen), Leit- und Kollisionsschutzfunktion (z. B. für strukturgebunden wandernde Tierarten) oder auch die Lebensraumfunktion (z. B. für parasitäre oder anderweitig abhängige Tier- und Pflanzenarten) verstanden
- Regulationsfunktion (Lärminderung, Schadstofffilterung, Beeinflussung des Kleinklimas, Wasserhaushalt, Balance im Räuber-Beute-Verhältnis)
- Aufrechterhaltung typischer Habitat- und Artausstattung des Lebensraums
- Wahrung der Verantwortung gegenüber Exemplaren seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten
- Informationsfunktion (Bioindikation)
- Ästhetik und Erlebbarkeit von ‚Natur‘

### **Boden** (in Anlehnung an § 2 BBodSchG)

- Lebensraumfunktion (biotische Standortfunktion)
- Regler- und Speicherfunktion
- Filter- und Pufferfunktion
- Archivfunktion für Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte

### **Wasser**

- Lebensraumfunktion (biotische Standortfunktion)
- Vernetzungsfunktion (Biotopverbund)
- Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt (Oberflächenwasserabfluss, Aufnahme- und Speicherfunktion von Niederschlägen, klimatische Ausgleichsfunktion, biologische Abbaufunktion durch Selbstreinigung)
- Retentionsraum für Hochwasserrückhalt
- Parameter für die Bodenbildung und Habitatausstattung
- Trinkwasserbereitstellung

### **Klima und Luft**

- Regulationsfunktion (klimatische und lufthygienische Austauschfunktion, Stoff- und Frischlufttransport, Temperaturlausgleich)
- Lebensraumfunktion für flugfähige Tierarten und für die Ausbreitung von Pflanzen
- Produktions- und Umwandlungsfunktion von flüchtigen Stoffen

### **Menschen**

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Ruhe (als Ausmaß künstlicher oder technisch bedingter Lärmquellen)
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion

### **Kultur- und Sachgüter** (*wird nur informell als Schutzgut abgehandelt, geht nicht in Konfliktanalyse ein*)

- Dokumentationsfunktion historischer Begebenheiten durch Objekte wie Denkmäler oder Räume (Kulturlandschaft) oder gesellschaftlicher Werte (Wegkreuz)

### **Landschaft/Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung**

- Schaffung einer Beziehung zum Landschaftsraum durch Schönheit, Vielfalt und Eigenart des betrachteten Landschaftsausschnitts (Heimatgefühl)
- Orientierung durch wahrnehmbare Weite, einzelne Merkmale oder Strukturreichtum
- Anregendes Sehempfinden durch abwechslungsreiche Blicktiefen, -achsen oder -beziehungen
- Erholungsfunktion bestimmter Landschaftselemente
- Freizeitfunktion und Aufenthaltsqualität
- Kulturhistorischer Bezug durch regionaltypische Ausstattung

### 2.2.3 Planungsrelevanz

Zur Identifizierung der für den vorliegenden LBP relevanten Bestände und Auswirkungen erfolgt eine Betrachtung der Bestände/Funktionen innerhalb der Schutzgüter hinsichtlich Planungsrelevanz und Betroffenheit. Die Planungsrelevanz ergibt sich aus den schutzguttypischen Charakteristika und den oben genannten Schutzgutfunktionen sowie den Empfindlichkeiten der jeweiligen Bestände in Kombination mit der Art des Vorhabens (Neubau von Entwässerungseinrichtungen) beim vorliegenden Projekt.

### 2.2.4 Betroffenheit

Im Verlauf der weiteren Betrachtung ergibt sich dann eine ‚Betroffenheit‘ wenn vorhabensbedingte Einflüsse negativ auf einen Bestand oder ein Schutzgut wirken. Geschieht dies in einem erheblichen oder nachhaltigen Umfang, so ist die Betroffenheit maßgeblich und wird weiter im Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 4.2) betrachtet. Positive Einflüsse, wie z. B. eine Verbesserung des Lärmschutzes beim Schutzgut Menschen werden ebenso abgehandelt.

Die genannten Betroffenheiten der planungsrelevanten Schutzgüter/Schutzgutfunktionen werden anhand der in Kapitel 4 beschriebenen Auswirkungen konkretisiert. Sie finden sich auch in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) wieder.

## 2.3 Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen in den Bezugsräumen

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsraumes und der weitestgehenden Homogenität der Standortqualitäten wurde das Plangebiet nicht in mehrere Bezugsräume unterteilt, sondern einem Bezugsraum zugeordnet.

### 2.3.1 Bezugsraum 1 (Offene Agrarlandschaft entlang der A7 bei Woringen)

Der Bezugsraum (= Plangebiet) ‚Offene Agrarlandschaft entlang der A7 bei Woringen‘ ist durch weitgehend ebene Flächen gekennzeichnet. Diese sind lediglich durch die autobahnbegleitenden Gehölze und die Gewässerbegleitgehölze des Zeller Bachs, der das PG am nördlichen Ende quert, gegliedert.

In den Bezugsraum (= Plangebiet) hineinragend liegt lediglich eine Teilfläche amtlich kartierter Biotope (Biotopnummer 8027-1069-003).

Bezüglich der Schutzgüter und deren Betroffenheit vom Vorhaben sind folgende Aussagen möglich:

#### **Schutzgut Arten und Lebensräume (Biotopfunktion und Habitatfunktion, B bzw. H)**

Den im Wirkraum auf genaueste Ebene des Kartierschlüssels der Biotopwertliste kartierten Beständen kommt mehrheitlich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Dies sind Äcker, Intensivgrünland, Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, sowie unversiegelte Wege und Bestände des Verkehrsbegleitgrüns (Gehölz- und Krautfluren).

Bestände mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung nehmen lediglich 1,5 % des Wirkraums ein. Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium, mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland, mäßig artenreiche

Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte sowie sonstige gewässerbegleitende Wälder zählen zu diesen Beständen. Von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind weniger als 1 % des Wirkraumbestandes. Dabei handelt es sich um lineare Gewässer-Begleitgehölze entlang des Zeller Bachs.

Der Großteil der im Wirkraum liegenden Bestände unterliegt aufgrund der bestehenden Autobahn einer Vorbelastung. Die Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen der A7 entspricht einem beidseitigen Korridor von 50 m (bei einem Verkehrsaufkommen von < 5.000 Kfz / Tag, siehe Vollzugshinweise zur BayKompV).

Bei der im Jahr 2018 und 2019 durchgeführten Faunakartierung wurden im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung insgesamt 28 Vogelarten erfasst. Hiervon sind bis auf die Goldammer mit einem Brutplatz auf dem stillgelegten Parkplatz alle Vogelarten nur Nahrungsgäste oder Durchzügler. Die Höhlen- und Habitatbaumkartierung (Suche nach Brut- bzw. Quartierplätzen an eingriffsnahen Baum- und Gehölzbeständen) hat ergeben, dass keine Bäume mit für eine Besiedlung durch höhlenbewohnende Arten geeigneter Kleinstrukturen vorkommen. Im Zuge von Transektbegehungen konnten mehrere Fledermausarten in geringer Individuenzahl im Bezugsraum nachgewiesen werden. Autobahnquerungen von Fledermäusen und Hinweise auf Quartiere sind im Bezugsraum jedoch nicht vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den Tieren um Nahrungsgäste handelt. Vom Biber waren Fraßspuren festzustellen (Nahrungsgast).

Die Ergebnisse der Faunakartierung zeigen, dass die durch das Vorhaben betroffenen Flächen kaum **Habitatfunktion (H)** für regional typische bzw. erwartbare Arten haben. Auch wenn am Zeller Bach und den hier teilweise vom Vorhaben betroffenen Gehölzbeständen keine Nachweise gelangen, ist hier aufgrund der im angrenzenden Offenland eher seltenen Strukturen eine grundsätzliche (potentielle) Habitatfunktion als (Teil-) Lebensraum und / oder Leitfunktion für Vögel und Fledermäuse gegeben.

Die im Plangebiet liegenden Flächen des Ökoflächenkatasters (BAYLFU) (drei Ausgleichs- und Ersatzflächen) werden mittels Vermeidungsmaßnahmen (Schutzzäune) vor Inanspruchnahme geschützt. Dies gilt insbesondere für die südliche Fläche, auf der 2019 (außerhalb des Plangebiets) Zauneidechsen nachgewiesen wurden, deren Einwanderung auf ein potentiell als Lebensraum attraktives Baufeld durch einen geeigneten Sperrzaun verhindert wird.

**Biotopfunktion:**

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant?	<b>JA</b>	NEIN
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen?	<b>JA</b>	NEIN

**Habitatfunktion:**

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant?	<b>JA</b>	NEIN
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen?	<b>JA</b>	NEIN

Beim Schutzgut **Boden** sind Eingriffe in eine geringe Tiefe unterirdische Regenwasserkanäle vorgesehen. Eine Verbringung von Überschussmassen / Entnahmestellen ist vorab ausschließbar, da sie nicht vorgesehen sind.

Es wird zu einer Neuversiegelung von 1,81 ha kommen, was eine Veränderung des natürlichen Bodengefüges bedeutet. Durch die hier erfolgende Versiegelung gehen die Bodenfunktionen auf diesen Flächen weitgehend verloren.

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant? **JA** NEIN  
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen? **JA** NEIN

Beim Schutzgut **Wasser** ist der Zeller Bach als Fließgewässer anlagebedingt durch die Überbrückung des Betriebs- und Kontrollweges betroffen. Durch die möglichst naturnahe Neugestaltung des Zeller Bachs mit einer Aufweitung des Bachbetts und einer naturnahen Gestaltung der Uferbereiche durch bewegte Querschnitte in einem Bereich von ca. 5 m um den aktuellen Fließgewässer-verlauf wird zudem eine Verbesserung der Gewässerstrukturqualität angestrebt.

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig in zwei Trinkwasserschutzgebieten. Als besonders sensibel ist daher der Erhalt der Grundwasserüberdeckung anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung lediglich im Bereich der neu geplanten, versiegelten Wege auf bisher nicht versiegelter Fläche geringfügig verändert wird. Die technische Planung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt, zudem gilt innerhalb von Wasserschutzgebieten die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, 2002).

Für das Schutzgut Wasser ist eine maßgebliche Betroffenheit der Schutzgutfunktion auszuschließen.

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant? **JA** NEIN  
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen? JA **NEIN**

Beim Schutzgut **Klima und Luft** ist die aufgrund des prägenden Vegetationsbestandes (weitgehend gehölzfreie Flächen mit niedriger Vegetation) von einem Kaltluftentstehungsgebiet mit Vorbelastung der A7 auszugehen. Kaltluftströme besonderer Ausmaße und Bedeutung liegen aufgrund der Topografie allerdings nicht vor. Größere Gehölzbestände oder Waldflächen, die der Frischluftentstehung dienen, kommen im Bezugsraum nicht vor. Geländeklimatische Zerschneidungs- und Trenneffekte mit Siedlungsbezug kommen somit nicht zum Tragen.

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant? JA **NEIN**  
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen? JA **NEIN**

Bei Betrachtung des Schutzguts **Menschen (Erholung und Gesundheit und Wohlbefinden)** ist festzustellen, dass der Bezugsraum insgesamt eine nur geringe Erholungsfunktion hat. Die wenigen erholungsrelevanten Radwanderwege bleiben vom Vorhaben unberührt bzw. werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt, so dass die Erholungsfunktion nicht nachhaltig

gestört wird. Lärmbeeinträchtigungen kommen nur im Zeitraum der Erstellung der Entwässerungseinrichtungen vor und sind im Vergleiche zur unmittelbar benachbarten Autobahn als nicht relevant zu bewerten.

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant?	JA	<b>NEIN</b>
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen?	JA	<b>NEIN</b>

In der Schutzgutkategorie **Kultur- und Sachgüter** ist zu vermerken, dass für zwei Vermutungsflächen für Bodendenkmäler im Bezugsraum grundsätzlich die Gefahr einer Freilegung im Zuge von Erdarbeiten besteht. Sollten beim Bau Fundstellen offengelegt werden, ist das weitere Vorgehen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Eine Offenlegung oder Zerstörung der Fundstellen ist bei entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen jedoch unwahrscheinlich, so dass von einer geringen, nicht maßgeblichen Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant?	<b>JA</b>	NEIN
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen?	JA	<b>NEIN</b>

Das **Landschaftsbild** ist im Bezugsraum durch die strukturarme und offene Agrarlandschaft und die A7 geprägt. Etwas aufgewertet wird das Landschaftsbild durch die Begleitgehölze der Autobahn und des Zeller Bachs. Ansonsten ist kaum strukturbildende Vegetation vorhanden. Im nördlichen Bereich quert eine Hochspannungsleitung das PG. Bezogen auf den Bezugsraum hat das Schutzgut Landschaftsbild eine geringe Bedeutung und ist nicht als planungsrelevant einzustufen.

Sind die Schutzgutfunktionen in diesem Bezugsraum planungsrelevant?	JA	<b>NEIN</b>
Ist eine oben genannte Schutzgutfunktion maßgeblich vom Vorhaben betroffen?	JA	<b>NEIN</b>

Zusammenfassend sind im Bezugsraum 1 folgende Schutzgüter / Schutzgutfunktionen planungsrelevant und maßgeblich vom Vorhaben betroffen:

- Arten und Lebensräume: Biotopfunktion, Habitatfunktion
- Boden: Neuversiegelung

### **3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen**

#### **3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen**

##### **3.1.1 Ingenieurbauwerke**

Für die Verteilung des gesammelten Wassers zwischen Becken Ost und Becken West ist ein Verteilungsbauwerk erforderlich, das innerhalb der Beckenanlage errichtet wird.

##### **3.1.2 Optimierung des Vorhabens hinsichtlich baubedingter Inanspruchnahme (Beschränkung des Baufelds)**

Das Baufeld (Arbeitsstreifen) wurde mit einer Breite von 8 m festgelegt. Auf eine weitere Reduzierung des Arbeitsstreifens wurde aufgrund der zumeist nur geringwertigen Bestände verzichtet. Entlang des Zeller Bachs wird jedoch ein Schutzzaun vorgesehen, um das Gewässer mit seinen Begleitstrukturen zu schützen. Der Schutzzaun befindet sich beidseitig in einem Abstand von 10 m zum bisherigen Fließgewässerverlauf (Ufer). Auch im Bereich der bestehenden, angrenzenden Ausgleichs-/Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters wurde ein Schutzzaun vorgesehen.

Als verbindliche Vorgabe werden Baustelleneinrichtungsflächen nur außerhalb hochwertiger Biotop- und Nutzungstypen (z. B. auf Acker oder Intensivgrünland) eingerichtet.

#### **3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären oder dauerhaft wirksamen Gefährdungen (vor oder) während der Bauausführung.

Zur **Vermeidung von Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich relevanten Beständen im Nahbereich des Eingriffsbereichs und von Schutzgütern** wurden folgende Maßnahmen getroffen (vgl. Unterlagen 9.1, 9.2 und 9.3):

- An die Baustelle angrenzende Bäume und Vegetationsbestände werden während der Baumaßnahme vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung oder Überstauung und mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 geschützt (1.2 V).
- Zur Begrenzung des Baufeldes werden nach RAS-LP 4 und in Abstimmung mit der UBB Bauzäune errichtet (1.2 V).
- Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden vollständig zurückgebaut bzw. wiederhergestellt oder ursprüngliche Standortbedingungen optimiert; Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen (RAS-LP) gelten ohne Einschränkung (1.2 V).

Schutz des Zeller Bachs und des Grundwassers vor Verunreinigung, Schutz des WSG durch:

- Verwendung von umweltschonenden Schmier- und Betriebsstoffen im Nahbereich von Gewässern und Feuchtgebieten (1.3 V).
- Errichten von ortsfesten Bauzäunen gemäß RAS-LP4 für die Dauer der Bauzeit (1.3 V).
- Bei den notwendigen Gründungsarbeiten und bei der Aufschüttung von Rampen sind Einleitungen von nicht vorgeklärtem Wasser und stoffliche Verfrachtungen (auch Eintrag von Oberboden und/oder Gesteins- bzw. Feinmaterial) in den Zeller Bach durch Wälle und Becken zu minimieren. Die Staubproduktion wird durch geeignete Materialwahl und Arbeitsweisen auf ein absolutes Minimum begrenzt. (1.3 V).
- Lagerflächen von Aushubmaterial (Oberboden, Erdreich) und Baustoffen werden so angelegt, dass auch bei Starkregenereignissen eine Einschwemmung in den Zeller Bach ausgeschlossen wird (1.3 V).
- Alle Baumaßnahmen am Ufer des Zeller Bachs erfolgen so schonend wie möglich und unter regelmäßiger Überwachung durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung (1.3 V):

Zur **Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** dienen folgende Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen 9.1, 9.2 und 9.3):

Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung durch:

- Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze erfolgt außerhalb der Vegetationszeit und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit für Fledermäuse und Vögel, ausschließlich vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen, sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland ebenfalls ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar (1.1 V).

Schutz von Reptilienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen:

Im Zuge der Reptilienkartierung 2019 wurden Zauneidechsen nur nordöstlich der Photovoltaik-Fläche (entlang der Dämme) und damit außerhalb des Baufeldes gefunden. In diesen Bereichen sollen keine Baustellenlagerungsflächen erstellt werden, um mögliche Lockeffekte zu vermeiden. Ein Sperr- und Fangzaun verhindert das Einwandern der Zauneidechse in das Baufeld. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Sperreinrichtung wird durch die UBB vor Ort festgelegt. Der Zaun wird während der gesamten weiteren Aktivitätsphase der vorkommenden Reptilienarten bis Ende der Bauzeit vorgehalten (während der Winterruhe der Arten ist ein Abbau möglich) (nach maßgeblicher Einschätzung der UBB und Witterungsverlauf im Baujahr) und regelmäßig, d. h. i. d. R.

mindestens wöchentlich, durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB auf seine Wirksamkeit überprüft.

Danach erfolgt vorsorglich die Kontrolle auf möglicherweise dennoch im Baufeld vorkommende Reptilien-Individuen unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken und ggf. Fangeimer etc. Die vorgefundenen Individuen werden abgesammelt und in geeignete benachbarte Lebensräume umgesetzt. (1.4 V)

### **3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

Es werden keine Maßnahmen vorgesehen, die bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringern.

### **3.4 Betroffene Schutzgutfunktionen unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Nach Beachtung der unter Kapitel 3.1 und 3.2 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibt eine maßgebliche Betroffenheit planungsrelevanter Bestände nur noch beim **Schutzgut Arten und Lebensräume (Biotop- und Habitatfunktion)**.

## **4 Konfliktanalyse/Eingriffsermittlung**

### **4.1 Methodik der Konfliktanalyse**

Für jede planungsrelevante Funktion betroffener Schutzgüter im Bezugsraum (vgl. Ja-Nein-Auswertung in den Unterkapiteln von Kap. 2.3) wird im nachfolgenden Kapitel (Tabelle 4) dargelegt, welche Wirkfaktoren (1. Spalte und Konkretisierung in 2. Spalte) mit welchen Intensitäten (3. Spalte) und räumlichen Dimensionen (4. Spalte) für die einzelnen Funktionen des Naturhaushalts betrachtet wurden. Zur Abgrenzung der zeitlichen Dimension wird innerhalb der Tabelle 4 zwischen bauzeitlichen, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (Beeinträchtigungen) unterschieden.

Den Wirkfaktoren, die aufgrund festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zur Auswirkung kommen (Intensität = „nicht erheblich“), wird in Spalte 2 die zutreffende Maßnahme aus Kapitel 3 zugeordnet. Sie haben damit eine verringerte oder keine Wirkdimension in Spalte 4 und führen zu einer geringeren oder keiner Betroffenheit (Spalte 5).

Zur Ermittlung, ob eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig ist, werden Kriterien, wie biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft herangezogen. Sie verbleiben trotz Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Maßnahmen, da eine weitere Vermeidung und Minimierung ihrer Auswirkungen unter eine Erheblichkeitsschwelle nicht möglich ist. Folglich stellen sie einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Zur Kompensation dieses Eingriffs in den Naturhaushalt sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen erforderlich, die in Kapitel 5 erläutert werden.

Im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan wird die geplante Baumaßnahme den jeweils betroffenen Arten- und Biotopbeständen und den landschaftlichen Gegebenheiten gegenübergestellt. Die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen werden pro Bezugsraum in zugehörigen Textblöcken beschrieben.

Die nach der Vermeidung und Verminderung verbliebenen Konflikte sind in den Maßnahmenblättern und der ‚Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation‘ (Unterlage 9.2 und 9.3) dargestellt.

### **4.2 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten**

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Diese können anhand ihrer Wirkfaktoren und Wirkintensität beschrieben werden. Dabei ist nach bau- und anlagebedingten Auswirkungen (Flächenumwandlung/vorübergehende Inanspruchnahme) und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Die Beeinträchtigungen beschränken sich überwiegend auf den unmittelbaren Umgriff des Vorhabens einschließlich Baufeld und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen. Neue dauerhafte Zerschneidungs- und Trenneffekte treten bei der vorliegenden Planung nicht auf.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß Kapitel 3 führt zur Verringerung der Beeinträchtigungen und stellt eine Eingriffsminimierung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG dar. Dies trifft beim Landschaftsbild auch auf die erst in Kapitel 5.2 näher erläuterten Gestaltungsmaßnahmen zu. Tabelle 4 berücksichtigt diese Minimierungs- und geeignete Vermeidungsmaßnahmen und stellt die verbleibenden Wirkungen des Vorhabens zusammen. Die in Spalte 3 dargelegte Erheblichkeit (erheblich / nicht erheblich) bezogen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume ist abgeleitet aus der Anlage 3.1 (Erheblichkeitsschwelle) der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau.

Die Wirkdimension für Biotop- und Nutzungstypen wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Wirkfaktors ermittelt (Tab. 4) und fließt dann in die Kompensationsermittlung nach BayKompV (vgl. Unterlage 9.3) ein. Damit sind jedoch nicht zwingend die Beeinträchtigungen der durch das Bauvorhaben betroffenen Tierarten abgedeckt. Zur Ermittlung sich aus artenschutzrechtlichen Gründen ergebender Maßnahmen ist deshalb eine genaue Betrachtung der planungsrelevanten Tierarten nötig. In Tabelle 3 wird die Betroffenheit für die wertgebenden und planungsrelevanten Tierarten dargestellt. Die jeweilige Wirkdimension (Tab. 4) kann zu zusätzlichen Maßnahmen mit einem über den Kompensationsbedarf nach BayKompV hinausgehenden, zusätzlichen Flächenbedarf führen (verbal-argumentativ begründet).

Als projektbezogene Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Habitatfunktion sind eventuelle Lebensraumverluste durch den Bau und die Anlage des Vorhabens ausschlaggebend. Die Beeinträchtigung von Tierarten hinsichtlich betriebsbedingter Kollision, insbesondere von Fledermaus- und Vogelarten, ist ebenso zu bewerten und ggf. durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu reduzieren.

Im Rahmen einer faunistischen Sonderuntersuchung und als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden 2019 wertgebende Tierarten kartiert. Die Fundorte wertgebender und zugleich planungsrelevanter Tierarten sind in den Unterlagen 19.1.2 und 9.1 dargestellt und in der Legende tabellarisch abgebildet. Nachfolgende Tabelle 3 beschreibt die Betroffenheiten der wertgebenden und zugleich planungsrelevanten Arten.

Planungsrelevant ist eine Art dann, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich des Wirkraums des Vorhabens (stetiges/bodenständiges Vorkommen, bei Avifauna: Brutvorkommen) und
- hohe Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens (z. B. lärmempfindlich, kollisionsempfindlich) oder
- Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen (Teil-) Populationen durch das Vorhaben sind möglich oder
- Die Lebensräume sind selten bzw. nur langfristig ersetzbar oder
- Einstufung in die Roten Listen Deutschlands oder Bayerns (Kategorie 1 bis 3) oder
- strenger Schutzstatus nach BNatSchG oder

- Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang II/IV der FFH-Richtlinie oder
- Arten nationaler Verantwortung Deutschlands (mit hohem oder besonders hohem Maße der Verantwortlichkeit Deutschlands, Aussagen hierzu liegen projektspezifisch derzeit nur für Artgruppen der Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Tagfalter und Laufkäfer vor)

**Tabelle 3 Wertgebende und planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten mit Aussagen zu Betroffenheit**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD/ V	VSRL bzw. FFH	§ 7	planungsrelevant, weil:	Betroffenheit durch den Wirkfaktor des Vorhabens
<b>Vögel*</b>							
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	X	bg	Brutvogel im PG	baubedingter Eingriff in ein Bruthabitat, Tötungsverbot trifft aufgrund von 1.2 V und 1.3 V nicht zu, aber keine Erheblichkeit, da Ausweichhabitat im Umfeld des PG wahrscheinlich; vorsorglich: CEF-Maßnahme 5 A <sub>CEF</sub> keine betriebsbedingte Betroffenheit; kein Schädigungsverbot aufgrund von 1.1 V und 1.2 V
<b>Fledermäuse*</b> (in Unterlage 19.1.2 und 9.1 sind nur die eindeutig nachgewiesenen dargestellt)							
Artenpaar Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i> / <i>austriacus</i>	*/2	V/2	IV	sg	Flug- und Jagdgebiete im PG (strukturegebunden fliegende Arten)	baubedingt keine Betroffenheit, da keine Quartiere im PG; anlagebedingt keine Betroffenheit aufgrund des Vorhabenstyps (potentiell Verbesserung durch Beckenanlagen als neues Jagdhabitat); Schädigungs- und Störungsverbot trifft aufgrund von 1.2 V und 1.3 V nicht zu; Tötungsverbot trifft nicht zu, da keine Quartiere im PG vorhanden und kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist (keine betriebsbedingte Betroffenheit)
Artenpaar Bart- / Brandtfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>brandtii</i>	*/*	*/*	IV	sg	Flug- und Jagdgebiete im PG	siehe Artenpaar Braunes / Graues Langohr

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD/ V	VSRL bzw. FFH	§ 7	planungsrelevant, weil:	Betroffenheit durch den Wirkfaktor des Vorhabens
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV	sg	Flug- und Jagdgebiete im PG (i.d.R. Jäger des freien Luftraums und wenig strukturgebunden)	siehe Artenpaar Braunes / Graues Langohr
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	sg	Flug- und Jagdgebiete im PG (strukturgebunden fliegende Art)	siehe Artenpaar Braunes / Graues Langohr
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	sg	Flug- und Jagdgebiete im PG (sehr strukturgebunden fliegende Art)	siehe Artenpaar Braunes / Graues Langohr
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	sg	Flug- und Jagdgebiete im PG (bedingt strukturgebunden fliegende Art)	siehe Artenpaar Braunes / Graues Langohr
<b>Reptilien**</b>							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	sg	Nachgewiesener Lebensraum unmittelbar ans PG angrenzend	keine baubedingte Betroffenheit aufgrund von 1.4 V; anlagebedingt keine Betroffenheit, da keine Quartiere im PG; betriebsbedingt keine Betroffenheit aufgrund des Vorhabenstyps; Schädigungs-, Störungs-, und Tötungsverbot treffen aufgrund von 1.4 V ebenfalls nicht zu;

\* = saP-relevante Artgruppe bzw. Einzelart

\*\* = Arten nicht punktgenau erfasst, da Vorkommen außerhalb des PG

Abkürzungen siehe ‚Abkürzungen zum Artenschutz‘ am Unterlagenanfang

**Tabelle 4 Wirkfaktoren und deren Dimensionen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirkzone</b> (mit Angabe des Schutzguts*, auf das die Auswirkung erfolgt)	<b>Wirkintensität**</b>	<b>Wirkdimension</b>	<b>Bezugsraum</b>
<b>Baubedingte Projektwirkungen</b>				
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen: Temporäre Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen $\geq 4$ WP: - für den Bau des Vorhabens ( <b>B</b> ) Schutz von Biotopen, empfindlichen Beständen und Baumbestand durch 1.1 V und 1.2 V	<b>erheblich</b>	7.766 m <sup>2</sup>	B1
	Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen: Temporäre Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen $< 4$ WP (kein Kompensationsbedarf): - für den Bau des Vorhabens ( <b>B</b> ) Schutz von Biotopen, empfindlichen Beständen und Baumbestand durch 1.1 V und 1.2 V	<b>nicht erheblich</b>	51.604 m <sup>2</sup>	B1
Schädigung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (saP-Arten und sonstiger planungsrelevanter Arten) (vgl. Tab. 3)	Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen: Bauzeitliche Beeinträchtigung von: - Gehölz- bzw. Baumhöhlennutzende Vogel- und Fledermausarten und der Zauneidechse ( <b>H</b> ) hierzu: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung (1.1 V); Schutz von Biotopen, empfindlichen Beständen und Lebensräumen besonders wertgebender Arten (1.2 V) und Schutz von Reptilienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (1.4 V) Verbotstatbestände für saP-Arten werden aufgrund von Vermeidungs-	<b>nicht erheblich</b>	k. A.	B1

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirkzone</b> (mit Angabe des Schutzguts*, auf das die Auswirkung erfolgt)	<b>Wirkintensität**</b>	<b>Wirkdimension</b>	<b>Bezugsraum</b>
	maßnahmen nicht einschlägig			
Bauzeitliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen: - Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts von Fließgewässern während der Baumaßnahme ( <b>W</b> )  Keine wesentliche Auswirkung aufgrund von 1.3 V	<b>nicht erheblich</b>	reduziert sich auf Null	B1
Bauzeitliche Beeinträchtigung von Grundwasser	Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen: - Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Baumaßnahme ( <b>W</b> )  Keine wesentliche Auswirkung aufgrund von 1.3 V	<b>nicht erheblich</b>	reduziert sich auf Null	B1
<b>Anlagebedingte Projektwirkungen</b>				
Neuversiegelungen	zukünftig versiegelte Fläche (Fahrbahn, Bankett)		18.079 m²	B1
	Versiegelung von Biotop- und Nutzungstypen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (gem. Biotopwertliste): - für die Anlage des Vorhabens ( <b>B</b> )	<b>erheblich</b>	15.590 m²	B1
	Versiegelung von Biotop- und Nutzungstypen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (gem. Biotopwertliste, teilweise mit Vorbelastung): - für die Anlage des Vorhabens ( <b>B</b> )	<b>erheblich</b>	2.489 m²	B1
Überbauung (ohne Versiegelung)	Böschungen, Mulden, Versickerungsbecken, Schottergrün, neu überbrückte Bereiche		13.673 m²	B1
	Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit < 4 Wertpunkten (gem. Biotopwertliste) (kein Kompensationsbedarf): - für die Anlage des Vorhabens ( <b>B</b> )	<b>nicht erheblich</b>	7.636 m²	B1
	Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit ≥ 4 bis 10	<b>erheblich</b>	6.037 m²	B1

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirkzone</b> (mit Angabe des Schutzguts*, auf das die Auswirkung erfolgt)	<b>Wirkintensität**</b>	<b>Wirkdimension</b>	<b>Bezugsraum</b>
	Wertpunkten (gem. Biotopwertliste): - für die Anlage des Vorhabens ( <b>B</b> )			
	Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen mit $\geq 11$ Wertpunkten (gem. Biotopwertliste): - für die Anlage des Vorhabens ( <b>B</b> )	<b>erheblich</b>	0 m <sup>2</sup>	B1
Schädigung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (saP-Arten und sonstiger planungsrelevanter Arten) (vgl. Tab. 3)	Baufelder, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen: Verlust von: - Gehölz mit Lebensraumfunktion für die Goldammer ( <b>H</b> ) durch Rodung (Fortpflanzungshabitat) hierzu: Schaffung eines Ersatzhabitats für die Goldammer am Zeller Bach (5 A <sub>CEF</sub> ) Verbotstatbestände für saP-Arten werden aufgrund der CEF-Maßnahme nicht einschlägig	<b>erheblich</b>	1 Gehölz mit Brutnachweis	B1
Entsiegelung	Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, die nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendet werden: - für die Anlage des Vorhabens ( <b>B</b> )	<b>erheblich</b>	2.008 m <sup>2</sup>	B1
<b>Betriebsbedingte Projektwirkungen</b>				
Tötung und Individuenverluste von Fledermäusen (Kollision) (vgl. Tab. 3)	Alle neu hergestellten Flächen mit Funktion für die Arten: Keine wesentliche Auswirkung aufgrund des Projekttyps Verbotstatbestände für saP-Arten sind nicht einschlägig	<b>nicht erheblich</b>	k. A.	B1

\* Verwendete Abkürzungen der Schutzgüter in der Tabelle: **Bo** = Boden, **W** = Wasser, **KL** = Klima und Luft, **B** = Biotopfunktion (innerhalb Schutzgut Arten und Lebensräume), **H** = Habitatfunktion (innerhalb Schutzgut Arten und Lebensräume), **ME** = Menschen (Erholung), **L** = Landschaftsbild

\*\* Wirkintensität:

**erheblich** = Wirkfaktor ist erheblich, **nicht erheblich** = Wirkfaktor ist nicht erheblich, **k. A.** = keine Aussage möglich, Erheblichkeitsschwelle bei Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen (Schutzgut Arten und Lebensräume): vgl. Anlage 3.1 zu Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau

### **4.3 Zusammenfassung der Schutzgüter pro Bezugsraum mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen**

#### **4.3.1 Bezugsraum 1 (Offene Agrarlandschaft entlang der A7 bei Woringen)**

In folgenden Schutzgütern treten erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen auf, die unvermeidbar sind und nach BNatSchG kompensiert werden müssen:

##### **Arten und Lebensräume (Biotopfunktion, Habitatfunktion)**

Die Habitatfunktion ist in seiner Beeinträchtigung durch das Biotopwertverfahren abgedeckt (flächenbezogen bewertbar). Beeinträchtigte Bodenfunktionen sind durch das Biotopwertverfahren abgedeckt. Alle weiteren Schutzgüter (Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Menschen) sind nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

## **5 Maßnahmenplanung**

### **5.1 Ableitung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange**

#### **5.1.1 Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange**

In § 9 der Vollzugshinweise zur BayKompV wird dargelegt, dass die agrarstrukturellen Belange im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG stets eine Betroffenheit erfahren, sobald die Kompensation eines Eingriffes mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Dies ist im vorliegenden Vorhaben nicht der Fall, da der hierfür ermittelte Kompensationsbedarf auf einer Ökokontofläche im Mindelquellgebiet umgesetzt wird.

#### **5.1.2 Allgemeine Zielsetzungen**

Die Entwicklung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes erfolgt unter Berücksichtigung folgender planerischer Grundprinzipien (vgl. u.a. Vollzugshinweise zur BayKompV):

- Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in räumlichem Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen liegen; Ersatzmaßnahmen im selben Naturraum (naturräumliche Haupteinheit nach SSYMANK).
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zusammenhängende Gebiete angestrebt werden (um Randstörungen aus angrenzenden Nutzungen möglichst gering zu halten und das Pflegemanagement der Flächen zu vereinfachen).
- Lage und Gestaltung der Flächen innerhalb eines wirksamen Gesamtkonzeptes, in dem durch die Schaffung ökologisch wirksamer Ausgleichsflächen die Neuorganisation des landschaftlichen und biotischen Gefüges angestrebt wird. Dabei wird versucht, einen funktionierenden Lebensraumverbund wiederherzustellen bzw. aufzubauen. Auf diese Weise soll das Überleben von zusammenhängenden Lebensgemeinschaften einschließlich der hierauf angewiesenen Tierarten und -populationen gesichert werden.
- Geeignete Ökokontoflächen sind möglichst zu verwenden.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so weit vom Fahrbahnrand entfernt angelegt werden, dass sie ihre Funktion erfüllen können, bei Maßnahmen zu Gunsten der Schutzgüter des Naturhaushaltes mindestens jedoch außerhalb der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen.
- Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soll nicht größer sein als die Eingriffsfläche (gemäß § 8 Abs. 5 BayKompV gehören zur Eingriffsfläche die Straßen mit ihren Bestandteilen gemäß § 1 FStrG bzw. Art 2 BayStrWG sowie die darüber hinaus erforderlichen Bauflächen).
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei

Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen.

Folgende spezielle Zielsetzungen für die Kompensation von Eingriffen in die Arten- und Biotopausstattung und zur Neuorganisation des ökologischen Beziehungsgefüges werden generell berücksichtigt:

- Anlage von Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen möglichst auf Standorten mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial, damit durch die speziellen Standortbedingungen die Entwicklung der angestrebten Lebensräume ermöglicht und ggf. beschleunigt wird.
- Anbindung der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen an bestehende Lebensraumkomplexe, die als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch Pflanzen und Tiere fungieren. Es ist deshalb bei der Neuschaffung von Vernetzungsachsen vorgesehen:

### 5.1.3 Erläuterungen zum ermittelten Kompensationsbedarf nach Unterlage 9.3

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (vgl. § 7 BayKompV).

Nach BayKompV wird der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume rechnerisch, in Abhängigkeit von Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkungen (Zuweisung von Beeinträchtigungsfaktoren), ermittelt. Ergänzend erforderlicher Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal-argumentativ bestimmt.

Möglicherweise beeinträchtigte Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft werden im Regelfall durch die Kompensation für die Funktionen des Schutzgutes Arten und Lebensräume mit abgedeckt. Vom Regelfall abweichende Umstände sind bei dem Vorhaben nicht erkennbar, da maßgebliche Funktionen der o.g. Schutzgüter nicht betroffen sind bzw. Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden durch das Biotopwertverfahren abgedeckt sind (vgl. Kap. 4.2).

Bei dem vorliegenden Vorhaben wird der Kompensationsumfang rein aus den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen abgeleitet (formal-quantitative Ermittlung). Die vorhabensbezogenen Wirkungen führen zu keinem darüber hinaus gehenden ergänzenden Kompensationsumfang (verbal-argumentative Ermittlung).

Der in der ‚Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2)‘ (Unterlage 9.3) ermittelte Kompensationsbedarf beträgt **90.940 Wertpunkte** (WP) und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es müssen vor allem Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, die durch Versiegelung entstehen. Versiegelt werden v.a. Acker, Intensivgrünland, mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland und Straßenbegleitgrün. Der Anteil des aus der Versiegelung von BNT entstehenden Kompensationsbedarfs (in

Wertpunkten) nimmt ca. 63 % des gesamten Kompensationsbedarfs ein. Beeinträchtigungen durch vorübergehende Überbauung/ Inanspruchnahme während der Bauzeit machen einen Anteil von ca. 19 % aus, was überwiegend mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland betrifft.

Beeinträchtigungen durch Überbauung stellen ca. 24 % am Kompensationsbedarf dar und betreffen ebenfalls überwiegend mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung bisher nicht vorbelasteter BNT liegen nicht vor.

Aufwertungen, die den Kompensationsbedarf minimieren, entstehen durch Entsiegelung von Flächen, die als Folgenutzung keine Kompensationsflächen sind (z. B. aufgelassener Parkplatz „Woringen“ der A7 und Teile bestehender versiegelter Radwege).

#### **5.1.4 Beschreibung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes**

Aufbauend auf allgemeinen Zielsetzungen, dem Kompensationsbedarf und den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume ergibt sich das folgende räumliche Konzept für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

Seitens des Vorhabenträgers besteht die Möglichkeit auf eine Ökokontofläche im Mindelquellgebiet (Fläche Süd) zuzugreifen. Die Ökokontofläche liegt rd. 16 km südöstlich des Vorhabens im Naturraum Donau-Iller-Lech-Platten. Damit befinden sich das Vorhaben und die Kompensationsfläche im selben Naturraum. Detaillierte Unterlagen zu der Ökokontofläche liegen an der Regierung von Schwaben (höhere Naturschutzbehörde) vor.

Der für das vorliegende Projekt benötigte Kompensationsbedarf von **90.940 WP** wird auf Flächen der Ökokontofläche vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt. Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort und der Maßnahmenart (Maßnahme 2 E: Ökokontofläche Mindelquellgebiet) können die durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in gleichwertiger Weise hergestellt werden.

#### **5.1.5 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild**

Gesonderte Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen für die Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Neugestaltung im Rahmen der Begrünungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen. Mit der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Entwässerungsanlage (Gestaltungsmaßnahme 3 G) erfolgen Gehölzpflanzungen und die Ansaat von Landschaftsrasen, die wesentlich zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes beitragen. Mit diesen Gestaltungsmaßnahmen wird sowohl dem Minimierungsgebot des BNatSchG entsprochen als auch ein Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes geleistet.

## 5.2

### Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept hat landschaftsästhetische, landschaftsökologische und artenschutzrechtliche Kriterien zur Grundlage. Da trotz der in Kapitel 3 genannten Maßnahmen nicht alle Beeinträchtigungen des Vorhabens hinsichtlich biotischem Gefüge, Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss vermieden werden können, ist das Ziel des Gestaltungskonzepts diese zu minimieren und einen Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Sicherung von Erholung und Naturgenuss zu leisten. Hierbei soll auch der Leitlinienfunktion (z. B. Hecken) für die Tierwelt Rechnung getragen werden. Gestaltungsmaßnahmen wirken hierbei zwar erst im Nachhinein, ihre Wirkung wird jedoch bei der Beurteilung der Erheblichkeit in Kapitel 4.2 bereits berücksichtigt.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Entwässerungsanlagen mit Schottergrün (3 G). Dies beinhaltet folgende Einzelmaßnahmen:
  - Oberbodenandeckung mit dem vor Baubeginn abgeschobenen Oberboden (bis zu maximal ca. 20 cm bei Gehölzpflanzungen, ca. 5 bis 10 cm bei reiner Rasenansaat) zur Entwicklung von Gehölzpflanzungen und Landschaftsrasen (artenreiche Krautmischung Straßenbegleitgrün bzw. Feuchtlagen mit Regiosaatgut)
  - Mulden: Einsaat mit artenarmer Saatgutmischung für Landschaftsrasen (artenreiche Krautmischung Feuchtlagen mit Regiosaatgut)
  - Versickerungsbecken: Rasenansaat im Bereich der Versickerungsbecken (RSM 8.1-Variante für magere wechselfeuchte Lagen). Keine Pflanzung von Gehölzen auf den Uferböschungen<sup>2</sup>
  - Schottergrün am Versickerungsbecken: Ansaat von artenreichem Pflaster- und Schotterrasen mit Regiosaatgut
  - Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Baufeld): abschnittsweise Bepflanzung mit standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen (unter Beachtung der Freihaltung von Sichtdreiecken und Vorgaben zum Abstand zur Fahrbahn) je nach Standort und landschaftlichem Erfordernis (ggf. mit einer an die angrenzenden Bestände angepassten Artenauswahl) mit:
    - › Einzelbäumen oder Baumreihen (ca. 12 Einzelbäume)
    - › Sträucher und Heistern (Anteil mind. 10 %) als Gehölzgruppen und Hecken
- Naturnahe Gestaltung des Zeller Bachs (4 G). Dies beinhaltet in Abschnitten ohne Gehölze und vor allem auf der beckennahen Westseite, aber auch soweit möglich auf der Ostseite des Baches folgende Einzelmaßnahmen auf Flächen ca. 5 m beidseits des Zeller Bachs:

---

<sup>2</sup> Die gewählte Bauweise der Becken stellt sicher, dass der Betrieb der Versickerungsanlagen kein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko für Amphibien zur Folge hat.

- Naturnahe Gestaltung der Uferbereiche durch bewegte Querschnitte in örtlicher Absprache mit der Umweltbaubegleitung
- Initialsaat zur Herstellung von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
- Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzmaterial

### 5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) erläutert und in der Unterlage 9.1 in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt. Insgesamt wurden folgende Vermeidungs- (V), vorgezogene Ausgleichs- (A<sub>CEF</sub>), Ersatz- (E) und Gestaltungsmaßnahmen (G) vorgesehen:

**Tabelle 5 Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Maß-nahm-enr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang	anrechen-bare Fläche <sup>1</sup>
1 V	Vermeidung bauzeitlicher Störungen / Beeinträchtigungen		
1.1 V	Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeld-räumung während der Bauzeit	Vorhabens-fläche, einschl. Baufeld	-
1.2 V	Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung	Länge Schutz-zaun: ca. 1.000 m gemäß: - RAS-LP 4 - DIN 18 920	-
1.3 V	Schutz des Zeller Bachs und des Grundwassers vor Verunreinigung	-	-
1.4 V	Schutz von Reptilienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen	Länge Schutz-zaun: ca. 200 m	-
2 E	Ökokontofläche Mindelquellgebiet (Fläche Süd)	13.184 qm	k. A. (90.944 WP)
3 G	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Entwässerungsanlage mit Schottergrün	7,81 ha (ca. 12 Einzelbäume) gemäß: - ELA - ESAB - ESLa	-
4 G	Naturnahe Gestaltung des Zeller Bachs	0,55 ha	-

<b>Maß-nahm-enr.</b>	<b>Kurzbeschreibung der Maßnahme</b>	<b>Dimension, Umfang</b>	<b>anrechen-bare Fläche<sup>1</sup></b>
5 A <sub>CEF</sub>	Schaffung eines Ersatzhabitats für die Goldammer am Zeller Bach	1 Gehölz	k.A.

<sup>1</sup> Nach dem Biotopwertverfahren gemäß BayKompV ermittelten Kompensationsbedarf anrechenbare Fläche.

## 6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

### 6.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden in einer gesonderten Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.3) ermittelt und dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen prüfrelevanten Arten eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Ausprägung der direkt beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schutz angrenzender Lebensräume (insbesondere 1.2 V und 1.4 V) bereits vorab ausgeschlossen werden kann. Infolge der erheblichen Vorbelastungen besitzt das unmittelbare Umfeld der A 7 und damit der direkt beanspruchte Landschaftsausschnitt für die meisten wertgebenden Tierarten lediglich Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat, wohingegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist in größerer Entfernung vom Straßenrand liegen. Für dennoch direkt vom Vorhaben betroffene Arten, wie die Goldammer, besteht i. d. R. die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung, so dass die ökologische Funktionalität auch potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.<sup>3</sup> Daher ist für keine Art ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu konstatieren.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen und Verluste von Nahrungs- und Jagdhabitaten wirken sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus, da durchwegs Teilhabitate von geringer Bedeutung betroffen sind und sowohl die Flächenverluste als auch die zusätzlichen, ausschließlich baubedingten Störeinflüsse sehr gering sind. Die Erfüllung des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird damit nicht einschlägig.

Ein hohes Kollisionsrisiko ist für alle im PG nachgewiesenen Arten infolge der Nähe zur A 7 bereits vorhanden. Zusätzliche Lockwirkungen in den Nahbereich der Autobahn sind aufgrund von Schutzmaßnahmen (insbesondere 1.2 V und 1.4 V) weder in das Baufeld noch zukünftig auf die neu hergestellten Flächen an der A 7 zu unterstellen. Da weiterhin keine raumbedeutsamen Leitlinien und v. a. auch keine wesentlichen Austauschbeziehungen verändert werden, ergibt sich mit Sicherheit keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kraftfahrzeugen. Baubedingte Risiken für Individuen der wenigen im Baufeld dauerhaft lebenden Arten können durch Rodung im Winterhalbjahr (1.1. V) und Schutz angrenzender Strukturen vor Veränderung (1.2 V und 1.3 V) ausgeschlossen werden. Entsprechend ist für keine Art die Erfüllung des

---

<sup>3</sup> Zum Ausschluss jedweder Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verbotstatbestands wird nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben (Stand 05/2022) vorsorglich eine CEF-Maßnahme (Strauchpflanzung am Zeller Bach) vorgesehen (5 A<sub>CEF</sub>).

Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu unterstellen.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen damit nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

**6.2 Betroffenheit von Schutzgütern und -objekten**

**6.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

**6.2.2 Weitere Schutzgebiete und -objekte**

Von den im Plangebiet aufgenommenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG (§) und weiteren Biotoptypen nach der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern werden vom Vorhaben folgende, wie in Tabelle 7 dargelegt, beansprucht.

**Tabelle 6 Beanspruchte Biotope und deren Wiederherstellbarkeit**

Biotoptyp und -kürzel	Wiederherstellbarkeit*			Art der Flächenbeeinträchtigung		
	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Versiegelung	Überbauung	temporäre Inanspruchnahme
Gewässer-Begleitgehölz, linear (WN00BK)			X	X	X	X
initiale Gebüsche und Gehölze (WI00BK)		X				X
feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (GH6430) <sup>§</sup>		X		X	X	X

Anmerkungen:

§ nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt

\* Die Wiederherstellbarkeit lässt sich dabei unterteilen in:

- Lebensräume mit einer Entwicklungsdauer von < 5 Jahren, die zusammengefasst werden als „kurzfristig wiederherstellbar“
- Lebensräume mit einer Entwicklungsdauer von 5-25 Jahren, die zusammengefasst werden als „mittelfristig wiederherstellbar“ sowie
- Lebensräume mit einer Entwicklungsdauer > 26 Jahren, die zusammengefasst werden als „langfristig wiederherstellbar“. Dies beinhaltet auch Lebensräume mit über 80 Jahren Entwicklungszeit, die in menschlichen Zeitmaßstäben praktisch nicht wiederherstellbar sind oder bei denen ein enorm hoher Aufwand betrieben werden müsste (z. B. Steuerung des Landschaftswasserhaushalts)

Weitere Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.

### **6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG**

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Schutzgut Arten und Lebensräume) werden mit der geplanten Ersatzmaßnahme 2 E gleichwertig ersetzt. Das Landschaftsbild wird mit den Gestaltungsmaßnahmen 3 G neugestaltet. Ein Ausgleich im Sinne von § 15 BNatSchG ist damit erreicht.

### **6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden**

Da für die Kompensation nicht vorgesehen ist, landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen, sondern diese im Bereich der bestehenden Ökokontofläche „Mindelquellgebiet“ umzusetzen, wurde auf eine vorgezogene Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen verzichtet.

**7**

**Erhaltung des Waldes nach Waldrecht**

Für die vorliegende Baumaßnahme muss kein Wald beseitigt werden, eine Abhandlung nach Waldrecht entfällt dementsprechend.

## 8

### Literatur/Quellen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (Hrsg.) (2007): Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen - Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (Hrsg.) (2016): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016 für die Artgruppen Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter.URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (Hrsg.) (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2017 für die Artgruppen Säuger, Libellen. URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2019): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3), Bonn – Bad Godesberg
- ELLENBERG, H. (1982): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen aus ökologischer Sicht, Ulmer-Verlag, Stuttgart
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (FGSV) (Hrsg.) (2013): Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H LPM), Köln
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz, Stuttgart
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (KFFs) (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP
- OBERDORFER, E. (1983): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 5., erweiterte Auflage, Ulmer-Verlag, Stuttgart
- OBERDORFER, E. (Hrsg.) (1992): Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil IV: Wälder und Gebüsche, 2. erweiterte Auflage, Jena
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR: Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau (Stand 02/2014)

### 8.1

#### Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

Folgende **vorhandenen Karten, Programme, Pläne, Kartierungen und Berichte** wurden für die Erstellung des LBP gesichtet, ausgewertet und – soweit relevant – eingearbeitet:

#### Allgemeine Unterlagen:

- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung, München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Hrsg.): Onlinerecherche im Bayerischen Denkmal-Atlas 04/2019.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU): UmweltAtlas.

URL: <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Abfragestand: 04/2019

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN FÜR BAU UND VERKEHR, OBERSTE BAUBEHÖRDE (BAYSTMI) (2019): Straßenverkehrszählung. (BAYSIS), München, Abfragestand 04/2019

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (Hrsg.) (o. J.): Kataster, Orthophotos. München

### **Naturschutzfachliche Planungsgrundlagen:**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (1986 bzw. 2010, teilweise mit Aktualisierung): Biotopkartierung Bayern Flachland, Landkreis Unterallgäu. München (Abfragestand: 04/2019)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Artenschutzkartierung Bayern; Landkreis Augsburg. Augsburg, Abfragestand: 04/2019

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu. Freising

BUNDESMINISTERIUM FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV (Verordnung zur Neufassung vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013)

### **Projektbezogene Planungsunterlagen:**

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (1987): Region Donau-Iller Regionalplan. Stand 04/2019.

GEMEINDE WORINGEN (1989): Flächennutzungsplan, Abfragestand: 04/2019

## **8.2 Technische Regelwerke**

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (Hrsg.) (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4), Köln

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (Hrsg.) (2003): Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft ESLa, Köln

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (Hrsg.) (2013): Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau ELA, Köln

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (Hrsg.) (2013): Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H LPM), Köln